



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) hier: Besondere Mittel der Datenerhebung (Drs. 17/20425)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 28 Buchst. c wird Art. 36 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. Im neuen Wortlaut werden die Wörter „oder einer drohende Gefahr“ gestrichen.
2. Nr. 2 wie folgt gefasst:
  - „2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder“.

### **Begründung:**

Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 PAG-E dürfen sich die besonderen Mittel der Datenerhebung auch gegen „mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehende Kontakt- und Begleitpersonen“ richten.

Es sind jedoch Anhaltspunkte für eine „spezifische individuelle Nähe der Betroffenen zu der aufzuklärenden Gefahr“ erforderlich. Diesen Vorgaben wird die in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 PAG-E gewählte Formulierung „mutmaßlich“ nicht gerecht, da bloße Vermutungen gerade nicht genügen. Stattdessen ist die Annahme der Gefahrennähe zumindest auf „tatsächliche Anhaltspunkte“, also bestimmte Indizien zu stützen. Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 PAG-E ist daher enger zu fassen (vgl. Prof. Dr. Thomas Petri in seiner Stellungnahme). Ebenso sollte in der Gesetzesbegründung zu Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 PAG-E das Wort „mutmaßlich“ gestrichen werden, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil.